

Voraussetzung der Errichtung, Mitgliederzahl, Stimmengewicht

Die Konzern-Jugend- u. Auszubildendenvertretung (K-JAV)

Die Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretungen (G-JAV) der Unternehmen eines Konzerns haben die Möglichkeit, eine Konzern-Jugend- und Auszubildendenvertretung zu bilden. Vom Grundsatz her geschieht dies nach den Regeln, die denen zur Bildung eines KBR (siehe auch **§ 55 BetrVG**) ähneln.

Abweichend von den Regeln des KBR liegt aber die Hürde zur Errichtung einer K-JAV höher. Der Beschluss zur Bildung einer K-JAV muss von den G-JAVs gefasst werden, die mindestens 75 % der in **§ 60 Abs. 1 BetrVG** genannten Arbeitnehmer vertreten.

Außerdem entsendet jede G-JAV nur ein Mitglied in die K-JAV (und – mindestens – ein Ersatzmitglied).

Zur Stimmengewichtung bei Abstimmungen der K-JAV gilt:

Jedes Mitglied der K-JAV hat so viele Stimmen, wie die G-JAV, die dieses Mitglied entsandt hat, insgesamt Stimmen hat.

Grundsätzlich gilt:

Zur Stimmengewichtung der K-JAV-Mitglieder (und zur Möglichkeit abweichender Regelungen durch Tarif oder Betriebsvereinbarung) gelten die Vorschriften des **§ 72 Abs. 4 bis 8 BetrVG**. Die dort genannten Regeln sind für die K-JAV entsprechend anzuwenden.

Fragen zu diesem Kommentar

§ 73a Voraussetzung der Errichtung, Mitgliederzahl, Stimmengewicht

Absatz (1) ▼

Bestehen in einem Konzern (§ 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes) mehrere Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen, kann durch Beschlüsse der einzelnen Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen eine Konzern-Jugend- und Auszubildendenvertretung errichtet werden. Die Errichtung erfordert die Zustimmung der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen der Konzernunternehmen, in denen insgesamt mindestens 75 vom Hundert der in § 60 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer beschäftigt sind. Besteht in einem Konzernunternehmen nur eine Jugend- und Auszubildendenvertretung, so nimmt diese die Aufgaben einer Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung nach den Vorschriften dieses Abschnitts wahr.

Absatz (2) ▼

In die Konzern-Jugend- und Auszubildendenvertretung entsendet jede Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung eines ihrer Mitglieder. Sie hat für jedes Mitglied mindestens ein Ersatzmitglied zu bestellen und die Reihenfolge des Nachrückens festzulegen.

Absatz (3) ▼

Jedes Mitglied der Konzern-Jugend-



- So funktioniert die JAV-Arbeit: von der Beschlussfassung bis zur Jugend- und Auszubildendenversammlung
- Aufgaben, Rechte und Pflichten der JAV und ihrer Mitglieder
- Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat: So klappt's!



[> Weiterlesen](#)

und Auszubildendenvertretung hat so viele Stimmen, wie die Mitglieder der entsendenden Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung insgesamt Stimmen haben.

Absatz (4) ▼

§ 72 Abs. 4 bis 8 gilt entsprechend.